## VERTRAG

# nach § 132e SGB V über die Durchführung von

S c h u t z i m p f u n g e n nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

mit Wirkung zum 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 - Umfang der Impfmaßnahmen	2
§ 2 - Ausnahmen	
§ 3 - Durchführung der Impfungen	
§ 4 - Vergütung und Abrechnung	
§ 5 - Impfstoffe	
§ 6 - Inkrafttreten und Kündigung	

#### § 1 - Umfang der Impfmaßnahmen

- (1) Die von den Vertragsärzten und Vertragsärztinnen (im folgenden Ärzte) in Hamburg durchgeführten Schutzimpfungen haben entsprechend dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung und verbindlich anzuwenden.
- (2) Die SI-RL enthält insbesondere Regelungen zu Inhalt und Umfang der Leistungen:
  - Pflichten zur Information
  - Aufklärungspflichten der Ärzte
  - Dokumentation (Impfausweis und Dokumentationsschlüssel nach Anlage)
  - Durchführung der Schutzimpfung
  - Qualifikation der impfenden Ärzte
  - sowie zu Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruchs für Schutzimpfungen.
- (3) Soweit der Gemeinsame Bundesausschuss keine von den Empfehlungen der STIKO abweichende Entscheidung nach § 12 SI-RL getroffen hat, sind die Empfehlungen der STIKO verbindlich. Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen. Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog.

Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie vorliegt (§ 20d Abs. 1 S. 7f).

#### § 2 - Ausnahmen

(1) Die Schutzimpfungen werden auch vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt. Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher

Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor Schutzimpfungen dieser Vereinbarung.

- (2) Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung:
  - 1. Schutzimpfungen, für die Dritte aufgrund gesetzlicher Vorschriften Kostenträger sind (z.B. Arbeitgeber bei beruflich bedingter Gefährdung, auch im Ehrenamt),
  - 2. Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind (sog. Reiseschutzimpfungen, siehe hierzu auch Hinweise in der Anlage 1 zur SI-RL)
  - 3. Schutzimpfungen, die nicht Bestandteil der SI-RL sind, als Satzungsleistung einer Krankenkasse
  - 4. sog. "Postexpositionsprophylaxe" postexpositionelle Gabe von Sera, Chemotherapeutika oder Impfstoffen im Einzelfall. Dies gilt z.B. für Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall, soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft.

## § 3 - Durchführung der Impfungen

- (1) Die Durchführung der Impfungen richtet sich nach jeweils gültigen SI-RL sowie Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO).
- (2) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist Gebrauch zu machen, es sei denn, Kontraindikationen liegen vor.

## § 4 - Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Impfleistungen gemäß § 3 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Anlage 1. Mit den in Anlage 1 aufgeführten Pauschalen in Euro sind sämtliche im Zusammenhang mit Schutzimpfungen zu erbringende Leistungen abgegolten.
- (2) Die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen erfolgt durch Angabe der in der Anlage 1 aufgeführten GOP in der Quartalsabrechnung. Diese entsprechen den in der Anlage 2 zur SI-Richtlinie aufgeführten Dokumentationsziffern.
- (3) Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen der Euro-Betrag für diese Impfungen insgesamt nicht den Euro-Betrag übersteigen, der für die Injektion eines Kombinationsimpfstoffes mit der höchst möglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
- (4) Die KVH stellt den Krankenkassen die Leistungen über das Formblatt 3 Kontenart 993 in Rechnung.

## § 5 - Impfstoffe

- (1) Der Bezug der Impfstoffe erfolgt mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck: Muster 16); dabei ist das Feld 8 zu markieren. Entsprechend der "Vereinbarung zur Verordnung von
  - Impfstoffen in der vertragsärztlichen Praxis" ist die Verordnung auch in Einzelfällen ohne Patientenbezug zu Lasten der SSB-abwickelnden Stelle auszustellen.
- (2) Bei der Auswahl der Impfstoffe ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und wahrzunehmen. Bei Abschluss von Rabattverträgen der Krankenkassen für Impfstoffe sind diese von den Ärzten bei Verordnung zu beachten. Die Ärzte sind von den Vertragspartnern rechtzeitig über den Abschluss von Rabattverträgen zu informieren. Die Ärzte haben Kombinationsimpfstoffe und bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen einzusetzen.

## § 6 - Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Impfvereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2018 in Kraft und tritt an die Stelle der bislang gültigen Impfvereinbarung.
- (2) Ab 1. Januar 2020 werden die Preise der Anlage 1 jährlich um den Punktwert als Orientierungswert nach § 87 Absatz 2e SGB V geändert.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Anlage 1 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

Bezeichnung	GOP*	Preis ab 01.01.2018
1-fach - Impfung		
Diphterie (Standardimpfung)	89100 A, B oder R	7,30 €
Diphtherie	89101 A, B oder R	7,30 €
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102 A, B oder R	7,30 €
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung)	89103 A, B	7,30 €
Haemophilus influenzae Typ b	89104 A, B	7,30 €
Hepatitis A	89105 A, B oder R	7,30 €
Hepatitis B (Standardimpfung)	89106 A, B	7,30 €
Hepatitis B	89107 A, B oder R	7,30 €
Hepatitis B (Dialysepatienten)	89108 A, B oder R	7,30 €
Zur Zeit unbesetzt	89109 A, B	
Humane Papillomviren (HPV)	89110 A, B	7,30 \$
Influenza (Standardimpfung)	89111	7,30 €
Influenza	89112	7,30 \$
Masern (Erwachsene)	89113	7,30 \$
Meningokokken (Konjugatimpfstoff - Standardimpfung)	89114	7,30 \$
Meningokokken	89115 A, B oder R**	7,30 \$
Pertussis (Standardimpfung) ◊	89116 A, B oder R	7,30 \$
Pertussis ◊	89117 A, B	7,30 \$
Pneumokokken (Konjugatimpfstoff - Standardimpfung)	89118 A, B	7,30
Pneumokokken (Polysaccharidimpfstoff - Standardimpfung)	89119 oder 89119 R**	7,30
Pneumokokken	89120**** oder 89120 R	7,30 =
Poliomyelitis (Standardimpfung)	89121 A, B oder R	7,30 =
Poliomyelitis	89122 A, B oder R**	7,30 ŧ
Röteln (Erwachsene) ◊	89123	7,30 =
Tetanus	89124 A, B oder R	7,30 =
Varizellen (Standardimpfung)	89125 A, B	7,30 =
Varizellen	89126 A, B	7,30 =
Rotavirus (RV)	89127 A, B	7,30 =
2-fach - Impfung		
Diptherie, Tetanus (DT) ◊	89200 A, B	8,50 \$
Diphterie, Tetanus (Td)	89201 A, B oder R	8,50 €
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB)	89202 A, B	8,50 \$
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (Hib-HB) ◊	89203 A, B	8,50 \$
3 fach - Impfung		2,22
Diptherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A, B	9,50 =
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A, B	11,00 =
Diphterie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302 oder 89302 R**	9,50
Diphterie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303 oder 89303 R***	9,50
4-fach - Impfung	00000 0001 00000 10	0,00
Diphterie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400 oder 89400 R***	12,00 *
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A, B	14,00
5-fach - Impfung	00 <del>1</del> 017, D	14,00
Diphterie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophylis influenza Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A, B	15,00
6-fach - Impfung		
Diphterie, Pertussis, Tetanus, Polyomyelitis, Haemophylis influenza Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A, B	18,00

<sup>\*</sup> Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89112], bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Nummer 89112 N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.

\*\*\* keine routinemäßige Auffrischung
\*\*\*\* Ammerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten. Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.

\*\*\*\*\* Im Rahmen der sequenteillen Impfung ist die Nummer 89120 sowohl bei der Impfung mit PCV/3 als auch PPSV23 zu verwenden.

\$\displays \text{ zur Zeit (Stand 23.08.2018) kein Impfstoff verfügbar; betroffene Impfung derzeit nicht abrechenbar